

**amtliche Bekanntmachung**

023 K 036/20



## **AMTSGERICHT BONN**

### **BESCHLUSS**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, dem 30. September 2021, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Bonn Blatt 21667 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bonn, Flur 7,  
Flurstück 1034, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Str. 48, 48 A, groß: 1,88 a  
Flurstück 1283, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Str., groß: 0,32 a

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienreihenmittelhaus, dreigeschossig mit Flachdach, Wohnfläche ca. 152 m<sup>2</sup>, Baujahr ca. 1965-68. Die Garage befindet sich in einem kleinen Hof in der Nähe des Wohnhauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 325.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 01.06.2021